

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 23. Mai 2018 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Mariazell (Parkgebühren-Verordnung 2018 betr. Kurzparkzonen – ParkGebV 2018-KPZ)

**§ 1**

**Abgabeberechtigung**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 116/2016 in der Fassung (idF.), BGBl. I Nr. 30/2018, und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, Landesgesetzblatt (LGBl.) Nr. 37/2006 idF., LGBl. Nr. 80/2017 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in seiner Sitzung vom 23.05.2018 beschlossen, dass auf den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen (Kurzparkzonen) das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen abgabepflichtig ist und die Stadtgemeinde Mariazell demnach eine Abgabe (Parkgebühr) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einhebt.

**§ 2**

**Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Die Gebührenpflicht gilt auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkgebühren-Verordnung 2018 bestehenden, laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 23.05.2018 als „Gebührenpflichtige Kurzparkzonen“ gekennzeichneten, nachstehend angeführten Verkehrsflächen täglich **von 09.00 bis 16.00 Uhr**.

- Wiener Neustädter Straße ab der Einmündung der Aufschließungsstraße „Feichteggerwiese“ bis zum Hauptplatz
- Wiener Straße ab der nordwestlichen Gebäudeecke des Hauses Wiener Straße 35 (Heimatismuseum) bis zum Hauptplatz
- Grazer Straße ab der nördlichen Gebäudeecke des Hauses Grazer Straße 17 (ehem. Münz – Proschko) bis zum Hauptplatz
- Hauptplatz (Oberer Hauptplatz) und Zufahrtsstraße zum Rathaus
- Pater-Hermann-Geist-Platz
- Arthur-Krupp-Platz ab dem Stiegenaufgang zum Haus Arthur-Krupp-Platz 1 (ehem. Bezirksgericht)
- Dr.-Ludwig-Leber-Straße ab der Einmündung der Engelbert-Rohrbacher-Gasse bis zur Grazer Straße
- Parkplatz in der Friedhofgasse

**§ 3**

**Abgabepflichtige**

Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

## **§ 4 Höhe der Abgabe**

- (1) Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist eine halbe Stunde.
- (2) Die Parkgebühr ist für jede, wenn auch nur angefangene, halbe Stunde mit € 0,60 festgesetzt.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden.

## **§ 5 Entrichtung der Abgabe und Anbringung des Parkscheines**

- (1) Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine zu verwenden. Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet. Der Abgabepflichtige, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines aus den seitens der Stadtgemeinde Mariazell aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Das hierfür zu entrichtende Entgelt richtet sich nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer von max. 180 Minuten dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden.
- (3) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## **§ 6 Überschreitung der Parkdauer**

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

## **§ 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:
  - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
  - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
  - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen und für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) Von der Entrichtung der Parkgebühr sind weiters Personen befreit, die gemäß § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 30/2018 eine Ausnahmegewilligung für die betreffende Kurzparkzone besitzen und diese Bewilligung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar) anbringen.

## **§ 8**

### **Strafbestimmungen**

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 sind – unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr – als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 218,00 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 73,00 zu bestrafen.

(3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 können mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu € 35,00 eingehoben werden.

(4) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Mariazell zu.

(5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen eine Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(6) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einen gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird.

## **§ 9**

### **In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen**

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die gegenständliche Parkgebührenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die übergeleitete, vom Gemeinderat der ursprünglichen Stadtgemeinde Mariazell am 20. November 2014 beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Mariazell (Parkgebühren-Verordnung 2014 betr. Kurzparkzonen – ParkGebV 2014-KPZ) außer Kraft.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Manfred Seebacher